

ASYL-News**April 2018**

Quelle: Internet

***Liebe Leserinnen und Leser******Rückkehr in die Heimat?******Viele Migrantinnen und Migranten, die in die Schweiz eingewandert sind, müssen sich mit der Frage auseinandersetzen, ob sie freiwillig oder pflichtgemäss in ihr Heimatland zurückkehren wollen. Dabei geht es auch darum, dass die Personen die entsprechenden Informationen und Beratung erhalten, um eine Rückkehr gut vorzubereiten.******Barbara Bär, Regierungsrätin
Landesstatthalter***

Die Abteilung Migration ist im Kanton Uri, gestützt auf das Reglement zum Ausländer- und Asylgesetz, für den Vollzug der Wegweisung zuständig. Auf den nächsten Seiten werden der Vollzug der Wegweisung, die Rückkehr ins Heimatland oder Drittstaat und die Zwangsmassnahmen beschrieben.

Je nach Herkunftsland kann die Beschaffung von gültigen Ausweispapieren unterschiedlich lang dauern. Dies kann von wenigen Arbeitstagen bis zu mehreren Monaten oder sogar Jahren variieren. Dabei ist eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den betreffenden Staaten von zentraler Bedeutung.

Allgemein

Rückkehr

Viele Menschen, die in die Schweiz eingewandert sind, wünschen nach einigen Jahren oder insbesondere zum Zeitpunkt ihres Ruhestands, in ihr ursprüngliches Heimatland zurückzukehren. Die Rückkehr in das Heimatland ist jedoch nicht immer freiwillig. Asylsuchende, deren Gesuch abgewiesen wurde, müssen die Schweiz nach dem Abschluss des Asylverfahrens wieder verlassen. Auch andere Ausländerinnen und Ausländer, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, können mit einem Wegweisungsentcheid belegt werden.

Fehlende Identitätspapiere

Die Voraussetzung für eine Rückkehr in den Heimatstaat sind gültige Reisedokumente. Falls keine gültigen Reisepapiere vorliegen, müssen nach Abklärung der Identität und der Nationalität bei den heimatlichen Vertretungen Ersatzreisepapiere beantragt werden. Eine gute Zusammenarbeit mit den betreffenden Staaten ist daher von zentraler Bedeutung.

Organisation der Rückreise

Nach Erhalt gültiger Reisedokumente wird der zuständige Kanton darüber informiert. Die Ausreiseorganisation swissREPAT des Staatssekretariats für Migration (SEM) bucht einen Flug und organisiert die Rückkehr.

Zwangsweise Rückkehr

Personen mit illegalem Aufenthaltsstatus müssen die Schweiz verlassen. Weigern sie sich, freiwillig in ihren Heimatstaat zurückzukehren, können sie unter Anwendung von Zwangsmassnahmen rückgeführt werden. Für die Anordnung solcher Massnahmen ist der Kanton zuständig. Kann eine Rückführung mit einem Linienflug nicht erfolgreich durchgeführt werden, organisiert das SEM auf Ersuchen der Kantone einen Sonderflug.

Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM)

Die Ausreisefrist wird im erstinstanzlichen Entscheid erstmals und nötigenfalls neu angesetzt. Damit wird die ausländische Person vom SEM auf ihre Ausreisepflicht, auf den Ausschluss von der Sozialhilfe und - falls anspruchsberechtigt - auf die Möglichkeit der Gewährung von individueller Rückkehrhilfe hingewiesen. Sie wird aufgefordert, sich gültige heimatliche Reisepapiere zu beschaffen. Dabei werden ihr im Unterlassungsfall Zwangsmassnahmen angedroht.

Sobald der Entscheid rechtskräftig ist, erhalten die kantonalen Behörden allfällig vorhandene Reisepapiere und Ausweisschriften der ausländischen Person, die die Rückkehr in den Heimat- oder Heimatlandstaat oder die Papierbeschaffung ermöglichen. Ausgenommen davon sind Reisepapiere und Ausweisschriften von Personen, die im Rahmen der Rückkehrförderung oder des Vollzugs direkt ab einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) ausreisen.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Rückkehrhilfe bei der betroffenen Person erfüllt, informiert die kantonale Behörde die Betroffenen über die Vorgehensweise zur Inanspruchnahme von Rückkehrberatung. Unternimmt die betroffene Person keine Schritte hinsichtlich einer freiwilligen Rückkehr, lädt die kantonale Behörde sie nach angezeigtem Eintritt der Rechtskraft zu einem Ausreisegespräch vor. Die ausländische Person wird auf den Ausschluss von der Sozialhilfe, ihre Ausreisepflicht sowie die Folgen bei deren Verletzung hingewiesen. Sie wird zudem aufgefordert, gültige heimatische Reisepapiere zu beschaffen, falls keine für die Ausreise genügenden Dokumente vorliegen.

Die zuständige kantonale Behörde kann auch mit Personen im Dublin-Verfahren ein Ausreisegespräch durchführen.

Die zuständige kantonale Behörde nimmt über das Ausreisegespräch ein Protokoll mit folgendem Inhalt auf: Datum des Gesprächs, Ort, Dauer, anwesende Personen, Bereitschaft bzw. Weigerung zum Verlassen der Schweiz.

Familien, Ehepaare, Personen mit eingetragener Partnerschaft, die von der gleichen Wegweisungsverfügung betroffen sind, sind im Rahmen der Reisepapierbeschaffung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen einer allfälligen Mitwirkungspflichtverletzung hinzuweisen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; SR 142.31). Die betreffenden Personen sind insbesondere auf die Vorschriften in Artikel 34 Absatz 1 AsylV 1 (SR 142.311) aufmerksam zu machen. Danach kann die Wegweisung nötigenfalls gestaffelt vollzogen werden, wenn mehrere Mitglieder einer Familie, die von der gleichen Wegweisungsverfügung betroffen sind, die Ausreisefrist unbenutzt verstreichen lassen.

Stellt die kantonale Behörde fest, dass die ausländische Person zur selbstständigen und pflichtgemässen Ausreise bereit ist oder schon Ausreisevorbereitungen getroffen hat, können der ausreisepflichtigen Person die vorhandenen Reisepapiere und Ausweisschriften ausgehändigt werden. Erfolgt die Ausreise auf dem Luftweg, werden die vorhandenen Ausreisepapiere der zuständigen Sektion des SEM, swissREPAT, zugestellt.

Vollzug in der Praxis (Abteilung Migration/Amigra)

Im Kanton Uri ist die Abteilung Migration für den Vollzug der Wegweisung zuständig (Reglement zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz; RB 1.4221).

Die Amigra lädt die ausreisepflichtigen Personen zu dem Ausreisegespräch gemäss den SEM-Weisungen vor, um nochmals auf die Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz, die Möglichkeit der Rückkehrberatung, die Konsequenzen einer Ausreiseverweigerung und/oder eines Untertauchens usw. hingewiesen werden kann. Im Ausreisegespräch werden auch die Gesundheitssituation der Person, Flugbuchung und Papierbeschaffung besprochen. Da die meisten ausreisepflichtigen Personen über keine (gültigen) Reisepapiere verfügen, muss durch die kantonale Migrationsbehörde das Gesuch um Vollzugsunterstützung beim SEM beantragt werden. Das SEM beschafft sodann diese Papiere zentral beim zuständigen Herkunftsstaat und unterhält/pflegt diesbezüglich die diplomatischen Beziehungen mit den Botschaften/Konsulaten in der Schweiz.

Die Rückkehrberatung im Kanton Uri nimmt das Schweizerische Rotes Kreuz (SRK) wahr.

Die Dauer der Papierbeschaffung ist je nach Herkunftsland sehr unterschiedlich, kann von wenigen Arbeitstagen bis zu mehreren Monaten oder sogar Jahren dauern. Bei einzelnen Ländern ist auch die ausreisepflichtige Person angehalten, bei der Papierbeschaffung aktiv mitzuwirken (Ausfüllen eines Formulars, Vorsprache bei der Vertretung usw.).

Das SEM führt über alle asylrelevanten Länder eine Vollzugsdokumentation, die Angaben über das Vorgehen der Papierbeschaffung, Kontaktperson beim SEM/Abteilung Rückkehr, zuständige Vertretung, Rückflug (Routing), Begleitformalitäten, Länderinformationen enthalten.

Der Ausreisebereich hat dabei folgende Vollzugslevels:

- Freiwillig (pflichtgemässe Rückkehr, selbstständig Anreise an den Flughafen)
- DEPU (zwangsweise Ausschaffung ohne polizeiliche Begleitung)
- DEPA (zwangsweise Ausschaffung mit polizeilicher Begleitung)
- Sonderflug (zwangsweise Ausschaffung mit polizeilicher Begleitung)

Sobald die Reisepapiere für die Rückkehr vorliegen, organisiert die Amigra den Flug ins Heimatland – die Flugbuchung erfolgt über die zentrale Stelle des SEM (swissREPAT), die die Kantone beim Vollzug von Weg- und Ausweisungen unterstützen.

Die betroffenen Personen werden über die Flugmodalitäten schriftlich informiert und müssen sich 1 bis 2 Tage vor dem Abflug nochmals bei der Amigra persönlich melden, für die letzten Informationen der Ausreise (Anfahrt an den Flughafen, Eröffnung Einreiseverbot usw.).

Wenn die Ausreise aus der Schweiz kontrolliert erfolgt ist, macht die Amigra eine Vollzugs- und Erledigungsmeldung ans SEM. Die Vollzugskosten (z. B. Papierbeschaffung) können dem SEM in Rechnung gestellt werden.

Bei Personen, die den Flug vorsätzlich nicht antreten und/oder untertauchen, erfolgt umgehend eine Prüfung und Anordnung von Zwangsmassnahmen bzw. polizeiliche Ausschreibung im Fahndungsregister (Ripol).

Zwangsmassnahmen

Wenn eine Person sich weigert die Schweiz selbstständig zu verlassen oder untergetaucht ist und sich der Wegweisung entzogen hat, kann die Amigra beim Wiederaufgreifen der Person ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen anordnen. Dies als letztes Mittel, um den Vollzug der Wegweisung ins Heimat- oder Drittland sicherzustellen.

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) kennt dabei folgende Haftarten und die Haftgründe sind je nach Haftart unterschiedlich (z. B. Untertauchensgefahr, Widersetzen von behördlichen Anordnungen usw.):

- Kurzfristige Festhaltung (Art. 73 AuG; max. 3 Tage);
- Vorbereitungshaft (Art. 75 AuG; max. 6 Monate);
- Ausschaffungshaft (Art. 76 AuG; max. 18 Monate);
- Dublinhaft (Art. 76a AuG; max. 3 Monate);
- Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung (Art. 77 AuG; max. 2 Monate) und
- Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG; max. 18 Monate).

Die Haftanordnung erfolgt durch die Amigra – die Haftüberprüfung (Rechtmässigkeit und Angemessenheit) durch die richterliche Behörde (Landgericht Uri, Zwangsmassnahmengericht).

Der Kanton kann dabei Haftplätze für die administrative Haft im Untersuchungs- und Strafgefängnis in Stans NW in Anspruch nehmen (Vereinbarung über die Mitbenutzung des Untersuchungs- und Strafgefängnisses des Kantons Nidwalden durch den Kanton Uri vom 10./11. November 1986; RB 3.9334).

Die zwangsweise Ausschaffung erfolgt umgehend, wenn die Papiere vorhanden sind und der Flug gebucht ist (Gebot der Beschleunigung).

Sämtliche Personen, die ausgeschafft werden, unterstehen danach einer mehrjährigen Fernhaltemassnahme (Einreiseverbot) für die Schweiz und, bei Drittstaatsangehörigen ohne Wohnsitz in der EU, den gesamten EU-Schengenraum (Drittstaatsangehörige).

Quellenangaben:

Abteilung Migration, Kanton Uri

Staatssekretariat für Migration/www.sem.admin.ch/Rückkehr

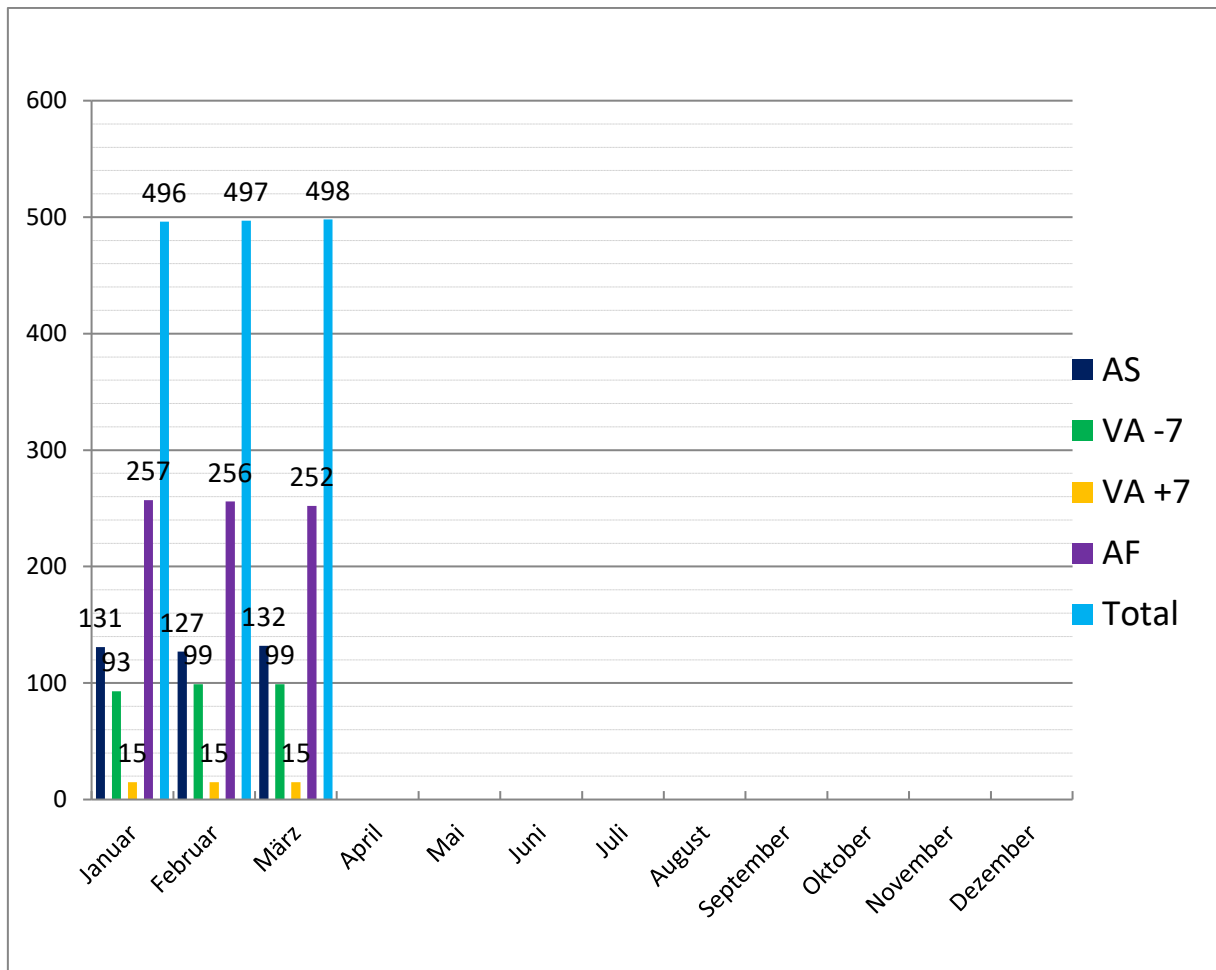
Weisungen SEM, III. Asylbereich, Ziffer 2, Wegweisung und Vollzug

Reglement zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz

Statistische Angaben

Abkürzungsverzeichnis:	AS	Asylsuchende
	VA -7	Vorläufig Aufgenommene, die weniger als 7 Jahre hier sind
	VA +7	Vorläufig Aufgenommene, die länger als 7 Jahre hier sind
	AF/FL	Anerkannte Flüchtlinge

Abbildung 1: Anzahl Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Uri (nach Monat, 2018)



Kinder

Derzeit leben 51 Kinder und Jugendliche mit Status Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Kanton Uri. Davon sind 25 Kinder/Jugendliche noch schulpflichtig. Die Anzahl Kinder/Jugendliche mit anerkennendem Status beläuft sich auf aktuell 74. Davon sind 33 Kinder/Jugendliche schulpflichtig.

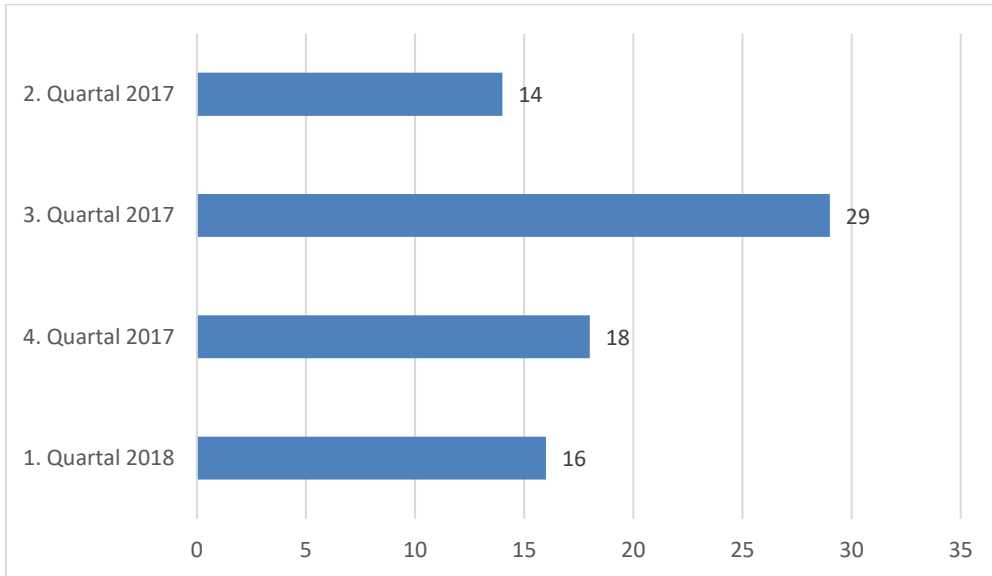
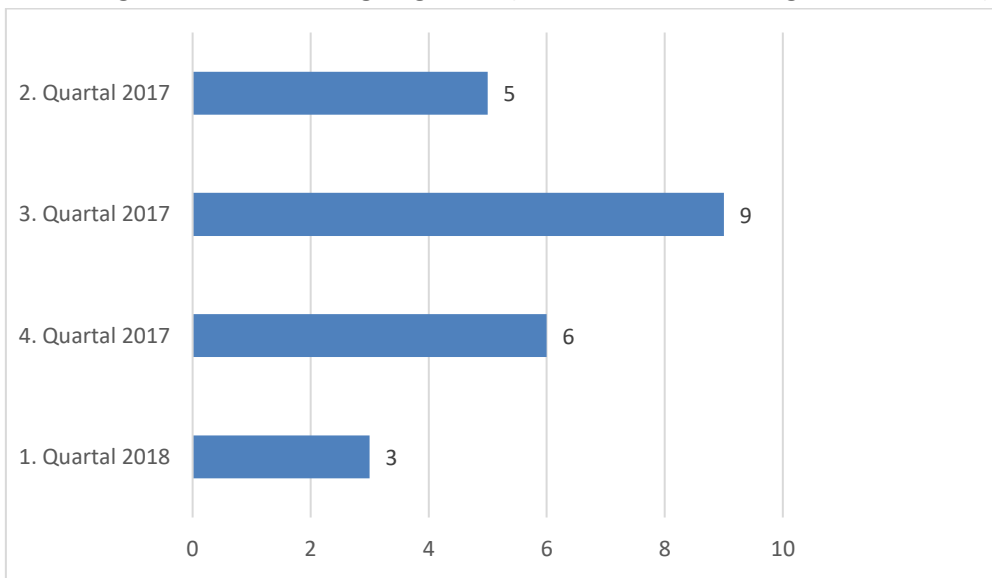
Abbildung 2: Zahlen Abteilung Migration**Abbildung 3: Zahlen Abteilung Migration (Ausreise, Ausschaffung, Untertauchen)**

Abbildung 4: Herkunft der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen (Stand März 2018)

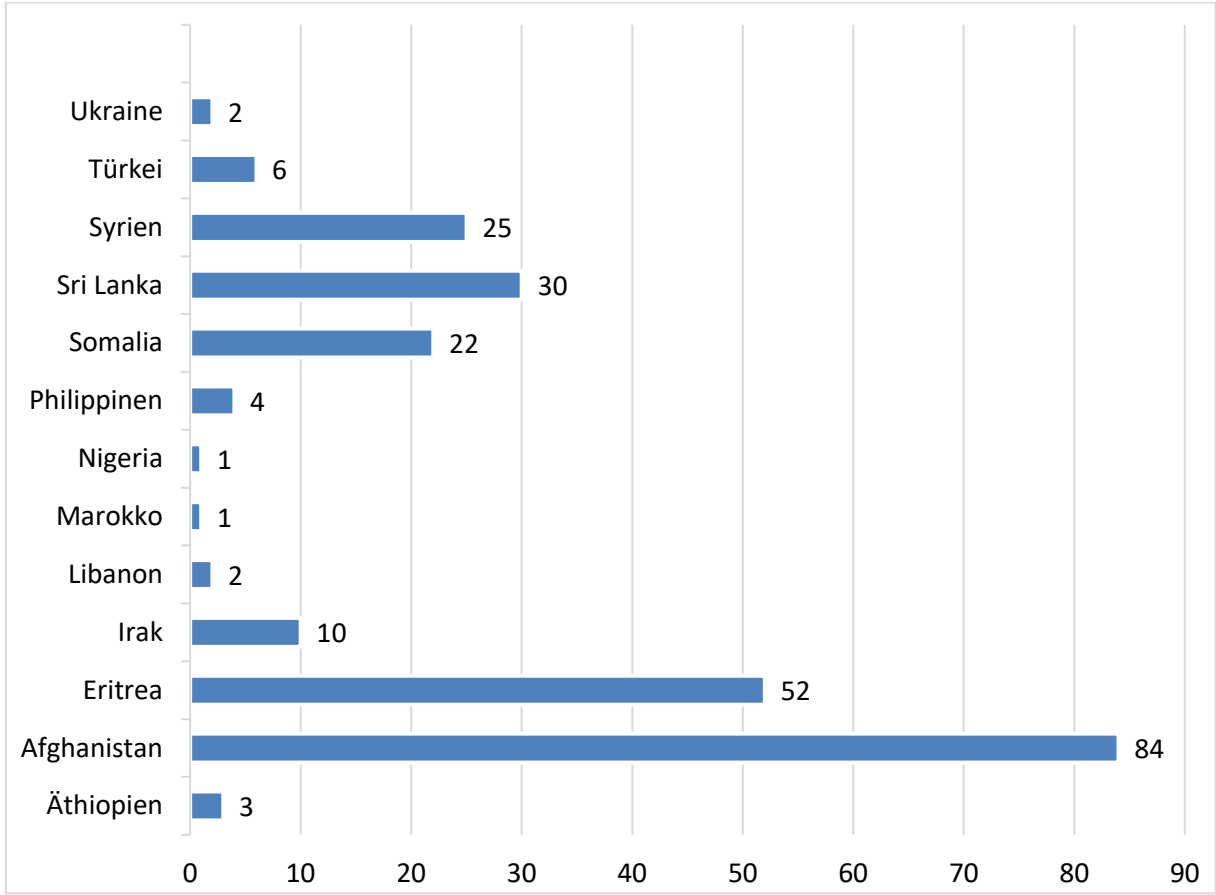
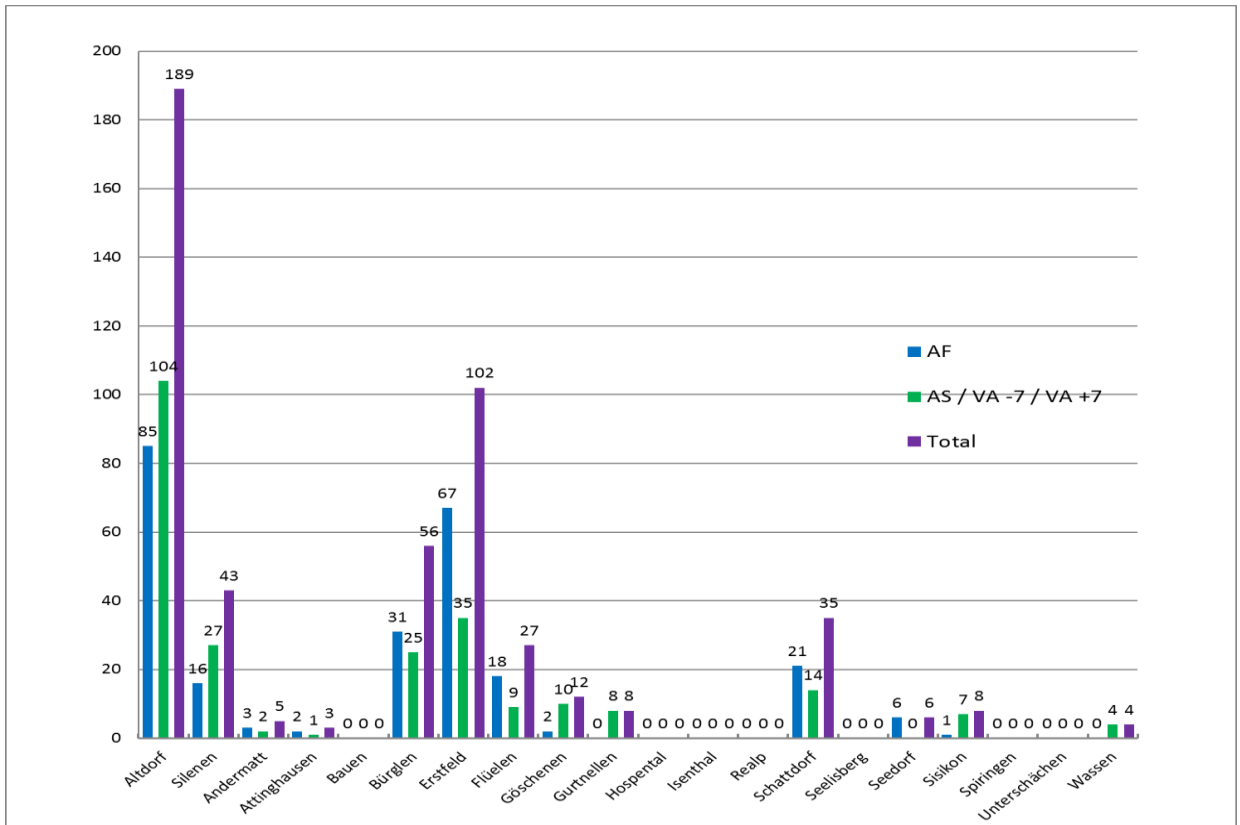


Abbildung 5: Verteilung auf die Gemeinden (Stand März 2018)



Prognosen Bund

Gemäss Prognose vom Staatssekretariat für Migration (SEM) ist die Zahl der Eritreer, die bisher in Süditalien eintrafen, für diese Jahreszeit ungewöhnlich hoch. Die Anlandungen von Eritreern in Italien könnten in den nächsten Wochen zu einer weiteren Zunahme der Aufgriffe an der Südgrenze bzw. zu einer spürbaren Zunahme der Asylgesuche von Eritreern in der Schweiz führen. Trotzdem dürfte die Gesamtzahl der Aufgriffe bzw. der Asylgesuche weiterhin vergleichsweise tief bleiben.

Zwischen Februar und April sind Tiefstwerte zu erwarten. Danach dürfte die Zahl der Gesuche wieder steigen.

Begriffserklärungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

<i>Flüchtling</i>	Als Flüchtling gilt eine Person, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (vgl. Genfer Flüchtlingskonvention).
<i>Asylsuchende (Ausweis N)</i>	Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen.
<i>Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)</i>	Jeder Flüchtling, dem Asyl gewährt wird, erhält eine Aufenthaltsbewilligung, die für 1 Jahr befristet ist. Die Aufenthaltsbewilligung wird jährlich neu beurteilt und kann aus wichtigen Gründen nicht verlängert werden.
<i>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)</i>	Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, die die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus der Heimat, dem Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden.
<i>Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)</i>	Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber aus verschiedenen Gründen (noch) nicht durchgeführt werden kann.

Zuständigkeiten

Im Kanton Uri ist bis zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung C der Kanton für die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Erhalten die Personen die Niederlassungsbewilligung C fällt die Verantwortung in die Zuständigkeit der Gemeinden. Im Weiteren fallen auch die Personen mit einem Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid und Personen, deren vorläufig Aufnahme aufgehoben wurde in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Das SRK hat die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sicherzustellen.

Ansprechstellen für Anliegen der Gemeinden

Für Fragen zum Asylwesen im Kanton Uri stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Gesamtorganisation	Amt für Soziales Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 21 52 samuel.bissig@ur.ch
Betreuung und Unterbringung	Schweizerisches Rotes Kreuz Gurtenmundstrasse 33 6460 Altdorf Telefon 041 874 09 81 kurt.strehler@redcross.ch
Schule	Amt für Volksschulen Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 20 66 lana.greber@ur.ch
Aufenthalt und Vollzug	Amt für Arbeit und Migration Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 27 05 patrik.zwyssig@ur.ch

Diverses

Im Rahmen der Gesamtschau Asyl im Kanton Uri wurde ein Adressverzeichnis der Verantwortlichen im Asylwesen (Kanton/Gemeinden) erstellt. Die Aktualisierung des Adressverzeichnisses erfolgt über das Amt für Soziales. Wir bitten Sie, zukünftig allfällige Mutationen an das Amt für Soziales zu richten. Wir werden Sie jeweils mit einer aktuellen Version des Adressverzeichnisses bedienen.

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Telefon 041 875 21 51
ds.gsud@ur.ch